

BAUVERORDNUNG DER STADT NIDAU

Entwurf vom 17.05.2016

1. Nutzungszonen

1.1 Wohnnutzungsanteile

1.2 Übertragung von Nutzungsanteilen

1.3 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

2. Baupolizei

2.1 An- und Nebenbauten im Grenzabstand, Kleinbauten in der Bauzone K

2.2 Abstände

2.3 Gebäudedimensionen

3. Dachgestaltung

3.1 Dachformen

3.2 Attikageschosse

3.3 Nutzung des Daches

4. Eingliederung und Fachausschuss

4.1 Eingliederung

4.2 Fachausschuss/Fachgremium AGGLOlac

Aufgaben

Art. 404

¹ Der Fachausschuss und das Fachgremium AGGLOlac beurteilen wichtige planungsrechtliche und bauliche Vorhaben auf ihre städtebauliche, architektonische, aussenräumliche und ökologische Qualität sowie hinsichtlich ihrer Erscheinung im Stadt- und Quartierbild.

² Sie können auch ausserhalb von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren beigezogen werden.

Fachliche Anforderungen

Art. 405

Die Mitglieder des Fachausschusses und des Fachgremiums AGGLOlac haben unabhängig und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Regel ausserhalb der Städte Biel und Nidau tätig sein; ihr bisheriges Wirken muss sie als besonders geeignet für die Tätigkeit im Fachausschuss und im Fachgremium AGGLOlac erscheinen lassen.

Wahl / Organisation

Art. 406

¹ Die Mitglieder Fauschusses und des Fachgremiums AGGLOlac werden, mit Ausnahme der von ihr vorzuschlagenden Vertretung der Stadt Biel, durch die Abteilungen Infrastruktur und Präsidiales gemeinsam vorgeschlagen. Der Fachausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Fachgremium AGGLOlac gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel sowie nach Möglichkeit ein Mitglied der bei der Erarbeitung des Richtkonzeptes AGGLOlac zuständigen Jury an.

² Die Wahl des Fachausschusses und des Fachgremiums AGGLOlac erfolgt durch den Gemeinderat für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Amtsdauer ist auf acht Jahre beschränkt. Im Fachausschuss und im Fachgremium AGGLOlac müssen beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Der Fachausschuss und das Fachgremium AGGLOlac wählen in der ersten Sitzung jedes Kalenderjahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertretung.

⁵ Die Abteilungen Präsidiales und Infrastruktur sind an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme vertreten.

Ausstand

Art. 407

¹ Die Mitglieder dürfen keine Mandate in Geschäften übernehmen, mit denen der Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac befasst sind.

² Bei vorbestehenden Mandatsverhältnissen, tritt das Mitglied beim jeweiligen Geschäft in den Ausstand.

Sekretariat, Protokoll

Art. 408

¹ Die Abteilung Infrastruktur besorgt das Sekretariat des Fachausschusses und des Fachgremiums AGGLOlac sowie die Protokollführung.

² Solange der Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac nichts anderes anordnen, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Geschäftszuweisung	<p>Art. 409</p> <p>¹ Die Abteilungen Präsidiales oder Infrastruktur weisen dem Fachausschuss oder dem Fachgremium AGGLOlac die Geschäfte zu.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Fachausschuss und oder das Fachgremium AGGLOlac zu Stellungnahmen auffordern.</p>
Beizug der Projektverfasser / Bauherrschaft	<p>Art. 410</p> <p>¹ In der Regel laden der Fachausschuss und das Fachgremium AGGLOlac den / die zuständige(n) Projektverfasser / Projektverfasserin, respektive Planer / Planerin, und / oder die Bauherrschaft ein, ihr Vorhaben dem Fachausschuss oder dem Fachgremium AGGLOlac vorzustellen.</p> <p>² Bei einer negativen Beurteilung eines Vorhabens durch den Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac besteht ein Anspruch auf eine sachliche Begründung. Dabei ist auch darzulegen, ob und – wenn ja – wie, festgestellte Schwachstellen behoben oder verbessert werden können.</p>
Weitere Fachleute	<p>Art. 411</p> <p>Der Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac können für Spezialfragen, die sie selber nicht ausreichend zu beurteilen vermag, fachkundige Beraterinnen oder Berater beiziehen.</p>
Beurteilung	<p>Art. 412</p> <p>¹ Der Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac geben den zuständigen Stellen eine schriftliche Stellungnahme zu dem ihm unterbreiteten Vorhaben ab. Diese hat einen begründeten Antrag zu enthalten.</p> <p>² Der Fachausschuss oder das Fachgremium AGGLOlac sind befugt, Projektänderungen vorzuschlagen oder andere Anregungen zu machen.</p> <p>³ Der / die Vorsitzende veranlasst die Orientierung des Fachausschusses oder des Fachgremiums AGGLOlac über den weiteren Verlauf der behandelten Geschäfte.</p>
Öffentlichkeit, Geheimhaltung	<p>Art. 413</p> <p>¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Mitglieder des Fachausschusses und des Fachgremiums AGGLOlac sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
Entschädigung	<p>Art. 414</p> <p>Die Mitglieder des Fachausschusses und des Fachgremiums AGGLOlac werden</p>

nach den Empfehlungen der KBOB⁷ entschädigt. Ihre Honorierung erfolgt nach effektivem Zeitaufwand mit einem mittleren Stundenansatz der Kategorie B zuzüglich Spesen.

5. *Besondere Gestaltungsvorschriften Altstadtperimeter*

Nidau,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

⁷ Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB

Anhang 1 zur Bauverordnung der Stadt Nidau
Grafische Darstellungen

1. Juni 2016 / yh / CF